

REGIERUNGSRAT

5. Juli 2023

23.156

Interpellation Stephan Müller, SVP, Möhlin (Sprecher), Martin Bossert, EDU, Rothrist, Miro Barp, SVP, Brugg, Roland Büchi, SVP, Wohlen, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Tonja Burri, SVP, Hausen, vom 9. Mai 2023 betreffend Nichtmelden einer rechtskräftig verurteilten Lehrperson mit lebenslangem Tätigkeitsverbot zum Eintrag in der EDK-Liste; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Im vorliegenden Fall sind zwei Verfahren zu unterscheiden: Zum einen das Strafverfahren, das zu einem Tätigkeitsverbot mit Minderjährigen führte, und zum anderen ein daran anschliessendes Verwaltungsverfahren nach § 50a Abs. 2 des Schulgesetzes betreffend Meldung an die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK). Bei solchen Verwaltungsverfahren ist jeweils zu prüfen, ob "*eine Weitermeldung gemäss Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (SAR 400.700) notwendig erscheint.*" Zwischen den beiden Verfahren besteht also kein Automatismus, sondern es ist im Anschluss an das Strafverfahren ein kantonales, justizförmiges und rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren zu führen, an dessen Ende ein beschwerdefähiger Entscheid im Sinne von § 26 des Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) steht.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat dementsprechend im Anschluss an das Strafverfahren das Verwaltungsverfahren durchgeführt und im vorliegenden Einzelfall entschieden, keine Weitermeldung an die EDK gemäss Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zu machen, also keinen Eintrag auf der sogenannten "Schwarzen Liste" vornehmen zu lassen (zur Begründung vgl. Antwort zur Frage 11).

Ein Administrativverfahren im Anschluss an ein Strafverfahren ist auch aus anderen Bereichen bekannt, beispielsweise bei Strassenverkehrsdelikten, bei denen nach dem Strafverfahren noch ein administrativ verfügter Führerscheinentzug folgen kann.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Liste der EDK nach Art. 12^{bis} der Diplomanerkennungsvereinbarung auf die Unterrichtsberechtigung oder Berufsausübungsbewilligung (beziehungsweise deren Entzug) abstellt. Im Kanton Aargau sind entsprechende Nachweise seit 2008 nicht mehr erforderlich und können folglich auch nicht entzogen werden. Des Weiteren differenziert die Liste der

EDK derzeit nicht nach Stufe oder Art (Entzug von Bewilligungen oder Tätigkeitsverbot). Die EDK prüft aktuell eine Überarbeitung der Regelungen zur Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsbe-
rechtigung.

Die nachfolgenden Antworten erfolgen unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der beteiligten
Personen und Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses und können deshalb nicht auf alle Details
eingehen.

Zur Frage 1

"An welcher Schule war der betreffende Kunstpädagoge angestellt?"

Der betreffende Kunstpädagoge war an der Oberstufe angestellt.

Zur Frage 2

"Fand der sexuelle Kontakt zwischen dem Kunstpädagogen und dem minderjährigen Schüler in
Schulräumlichkeiten statt?"

Nein.

Zur Frage 3

"Hatte die damalige Anstellungsbehörde Kenntnis vom laufenden Strafverfahren gegen den Kunstpä-
dagogen?"

Nein.

Zur Frage 4

"Unterrichtete der Kunstpädagoge während dem laufenden Strafverfahren weiterhin Minderjährige?"

Ja. Unmittelbar nach der Meldung an die Schule wurde die Tätigkeit an der Schule beendet.

Zur Frage 5

"Hatte das BKS bereits vor dem rechtskräftigen Urteil Kenntnis vom sexuellen Kontakt dieses Kunst-
pädagogen mit dem minderjährigen Schüler?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat mit Schreiben der Schulleitung vom 17. Februar
2022 Kenntnis erhalten vom Urteil. Das Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten, datiert vom 3. Feb-
ruar 2022, wurde gleichentags im Anschluss an die Hauptverhandlung eröffnet, kurz begründet und
den Parteien vorerst im Dispositiv zugestellt. Nachdem der beschuldigte Lehrer die Berufung ange-
meldet und die Zustellung des begründeten Urteils verlangt hatte, informierte er wenige Tage nach
der Hauptverhandlung persönlich die Schulleitung, worauf auch das Arbeitsverhältnis unverzüglich
aufgelöst wurde und die Meldung an das Departement Bildung, Kultur und Sport erfolgte. Das Urteil
erwuchs erst einige Zeit später in Rechtskraft – unseres Wissens letztlich nach Rückzug der Beru-
fung durch den beschuldigten Lehrer beziehungsweise dessen Rechtsvertretung.

Zur Frage 6

"Arbeitet der rechtskräftig verurteilte Kunstpädagoge noch oder wieder an einer Schule im Kanton
Aargau?"

Nein.

Zur Frage 7

"Arbeitet der rechtskräftig verurteilte Kunstpädagoge an einer ausserkantonalen Schule?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat keine Kenntnis darüber, ob die Lehrperson an einer ausserkantonalen Schule arbeitet.

Zur Frage 8

"Durch welches Gericht wurde dieser Kunstpädagoge verurteilt?"

Der Kunstpädagoge wurde vom Bezirksgericht Bremgarten verurteilt.

Zur Frage 9

"Wann wurde dem BKS das rechtskräftige Urteil mitgeteilt?"

Die Meldung durch die zuständige Schulleitung an die Abteilung Volksschule erfolgte mit Schreiben vom 17. Februar 2022, also noch vor Rechtskraft des besagten Urteils. Zum genaueren Zeitablauf verweisen wir auf die Antwort zur Frage 5 oben.

Zur Frage 10

"Wie ist der Prozessablauf im BKS, wenn ein verfahrensabschliessender Entscheid wie vorliegend mitgeteilt wird (Bitte die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aufzeigen)?"

Sobald eine Anstellungsbehörde dem Departement Bildung, Kultur und Sport eine Meldung gestützt auf § 50a Abs. 1 Schulgesetz macht, eröffnet dieses gemäss § 50a Abs. 2 Schulgesetz ein entsprechendes Verwaltungsverfahren. Dieses wird verfahrenstechnisch gemäss den einschlägigen Regelungen des VRPG abgewickelt. Bei einem positiven Entscheid wird eine Weitermeldung gemäss § 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen verfügt. Dieser Entscheid kann von der betroffenen Lehrperson angefochten werden. Beschwerdeinstanzen sind der Regierungsrat, das Verwaltungsgericht und allenfalls abschliessend das Bundesgericht. Nach Rechtskraft eines positiven Entscheids wird die Meldung erstattet (allenfalls auch vorher im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme). Bei einem negativen Entscheid erfolgt keine Meldung, und der Entscheid erwächst unmittelbar in Rechtskraft. Sowohl das Departement Bildung, Kultur und Sport als erste Instanz als auch die nachfolgenden Verwaltungsjustizbehörden und Gerichte entscheiden demnach stets nach Recht und Gesetz sowie in Anwendung sämtlicher Grundsätze des rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns (§§ 2, 3 und 4 VRPG), insbesondere des Verhältnismässigkeitsprinzips. Eine Bindung an das vom Strafrichter verhängte strafrechtliche Tätigkeitsverbot gibt es nicht.

Zur Frage 11

"Aus welchem Grund wurde dieser rechtskräftig verurteilte Kunstpädagoge nicht der EDK zum Eintrag in die "Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung" gemeldet?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport entschied im vorliegenden Einzelfall nach durchgeführtem Verwaltungsverfahren (vgl. Vorbemerkungen), dass eine Weitermeldung an die EDK aus einer Gesamtbeurteilung heraus unverhältnismässig gewesen wäre. Es stützte diesen Entscheid im Wesentlichen auf folgende Erwägungen:

- Der Eintrag auf der Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung der EDK wäre im konkreten Fall über das strafrechtlich verfügte Tätigkeitsverbot hinausgegangen, da die Liste keine Differenzierung nach Altersstufe vornimmt und auch pädagogische Anstellungsbehörden Auskunft

über den Listeneintrag erhalten, die stufenbedingt keine Minderjährige ausbilden, also etwa Universitäten, Fachhochschulen und Höhere Fachschulen. Das vom Bezirksgericht verhängte Tätigkeitsverbot für die Arbeit mit Minderjährigen wäre damit auch auf pädagogische Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung ausgedehnt worden.

- Mit dem vom Strafgericht ausgesprochenen lebenslänglichen Tätigkeitsverbot soll spezialpräventiv die sexuelle Integrität von Minderjährigen geschützt werden. Dies wird sichergestellt, indem Schulen der Volksschule und der Sekundarstufe II im Bewerbungsverfahren von Lehrpersonen entsprechende Strafregisterauszüge (Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug) einfordern.
- Ein Verstoss gegen das vom Strafrichter ausgesprochene Tätigkeitsverbot, beispielsweise die Aufnahme einer Tätigkeit an einer Volksschule, hätte für den betroffenen Lehrer ernsthafte Konsequenzen, würde er doch eine zusätzliche Bestrafung riskieren (Art. 67c Abs. 9 und Art. 294 Schweizerisches Strafgesetzbuch).
- Berücksichtigung der besonderen Tatumstände.

Zur Frage 12

"Welche Person/Personen im BKS hat/haben entschieden, dass im vorliegenden Fall keine Meldung an die EDK erstattet wird?"

Der Generalsekretär in Absprache mit dem Rechtsdienst des Departements Bildung, Kultur und Sport.

Zur Frage 13

"Hat das BKS zwischenzeitlich den rechtskräftig verurteilten Kunstpädagogen in der EDK-Liste eingetragen lassen? Wann erfolgten die Meldung und der Eintrag in der EDK-Liste?"

Nein (zur Begründung vgl. Antwort zur Frage 11).

Zur Frage 14

"Welche Anzahl an Lehrpersonen, welchen die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung im Kanton Aargau entzogen wurden, hat das BKS trotz Verpflichtung seit Bestehen dieser EDK-Richtlinien nicht gemeldet?"

Wie in den Vorbemerkungen beschrieben, prüft das Departement Bildung, Kultur und Sport nach einer strafrechtlichen Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren, ob eine Meldung an die EDK zu erfolgen hat. Bisher gab es keine Fälle, in denen aufgrund dieses Verfahrens keine Meldung erfolgte.

Zur Frage 15

"Bei positiver Antwort zur Frage 14: Aus welchem Grund wurden diese Lehrpersonen nicht gemeldet?"

Die Antwort zur Frage 14 ist negativ.

Zur Frage 16

"Wird das BKS inskünftig seinen Verbindlichkeiten betreffend vorerwähnter EDK-Liste nachkommen?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport wird wie bis anhin alle Fälle prüfen und diese der EDK melden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 50a Abs. 1 lit. b Schulgesetz erfüllt sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 968.—.

Regierungsrat Aargau